gilt für Fahrräder

Blindenleitsystem: Das Abstellen von Fahrrädern ist hier verboten. Das sichere Vorankommen von Menschen mit Sehbehinderung wird dadurch gefährdet.

Hinweis:
Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden gem. § 89a StVO kostenpflichtig entfernt. Schlösser werden ohne Anspruch auf Schadenersatz aufgebrochen. Entfernte Fahrräder können in der KFZ-Verwahrstelle der MA 48 in Wien 11., Jedletzbergerstraße 1 zu den festgesetzten Abholzeiten abgeholt werden. Kosten von derzeit € 60,– für die Entfernung und € 6,– je angefangenen Kalendertag sind bei Abholung zu begleichen. Infohotline: Magistrat der Stadt Wien – Abschleppgruppe – MA 48, Telefon: 01 / 760 43

WIENER LINIEN